



## **Satzung des Vereins MÜTTER- UND FAMILIENZENTRUM ROTH e. V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

Der Verein trägt den Namen "Mütter- und Familienzentrum Roth e. V."

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen; führt deshalb den Zusatz "e.V." Sitz des Vereins ist Roth. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufs- und Familienbildung und der Jugendfürsorge:

- Die Kommunikation von Frauen, insbesondere Müttern untereinander – unabhängig von Alter, Nationalität, Religion und Ausbildung wird mit dem Ziel der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung gefördert;
- Bildungsangebote werden je nach Bedarf angeboten und Qualifikationen werden gefördert und ausgetauscht;
- Familienhilfe wird gefördert;
- Informationen im Hinblick auf familienpolitische Themen, Frauenfragen werden gegeben und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern wird verbessert;
- Frauen, insbesondere Mütter, werden beraten und unterstützt;
- Kinderbetreuung wird angeboten;

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Kursangebote
- Flexible Kinderbetreuung
- Angebote der Familienbildung
- Angebote von Vorträgen
- Betreiben eines Treffpunktes als Begegnungsstätte
- Gesprächsgruppen

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins „Mütter- und Familienzentrum Roth e.V.“ dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die die in § 2 genannten Ziele unterstützt.

Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, die vorläufige Entscheidung des Vorstands und die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der ersten Beitragszahlung.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum jeweiligen Jahresende möglich. Der Ausschluss kann bei einem Verstoß gegen die satzungsmäßigen Zwecke oder gegen die Interessen des Vereins erfolgen. Der

Ausschluss erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

### **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Das Einberufen zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit Nennung der Tagesordnung unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Beim Wunsch nach Auflösung des Vereins ist eine schriftliche Einberufung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder des Vereins dies unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich beantragt oder wenn das Vereinsinteresse es erfordert.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenführer
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- vorzeitige Abwahl des Vorstandes
- Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Falle beschlussfähig. Beschlüsse erfolgen durch einfache Mehrheit der persönlich oder virtuell anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder kann der Vorstand vorzeitig abgewählt, die Satzung geändert oder die Aufhebung des Vereins „Mütter- und Familienzentrum Roth e. V.“ beschlossen werden, sofern diese Punkte bei der Einladung mitgeteilt wurden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie die Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten. Dieses Protokoll wird von der jeweiligen Protokollführerin und der jeweiligen Sitzungsleiterin unterzeichnet.

Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder physisch oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat- Raum. Eine

Mischform ist möglich, um Mitglieder zu einer realen Mitgliederversammlung zuschalten zu können. Über die Form der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit der gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, bekannt gegeben.

## **Satzungsänderung**

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei bis maximal vier Vereinsmitgliedern sowie dem Vorstand Finanzen (Kassenwart) und wird von der Mitgliederversammlung gewählt; je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der amtierende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, muss der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds keinen Nachfolger wählen, so lange er beschlussfähig bleibt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist berechtigt, Aufgaben zu delegieren. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter

und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern/Kursleitern abzuschließen.

Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Der Vorstand kann eine angemessene pauschale Ehrenamtszuschale erhalten, die maximal 500,00 € jährlich betragen darf. Über die Höhe der Ehrenamtszuschale entscheiden die Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und der jeweiligen Sitzungsleiterin zu unterzeichnen.

### **§ 9 Auflösung**

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins „Mütter- und Familienzentrum Roth e. V.“ oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks wird das Vermögen des Vereins dem Netzwerk Mütter- und Familienzentren in Bayern e.V. übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Roth, den 19.12.2020